

Statuten

der

Eurex Zürich AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma

Eurex Zürich AG

Eurex Zurich Ltd

Eurex Zurich SA

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft betreibt eine länderübergreifende Betriebsorganisation für einen elektronischen Terminmarkt für Finanzprodukte (z.B. Optionen und Futures).

Sie kann Dienstleistungen im Bereich des elektronischen Börsenhandels erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Softwareentwicklung sowie der Verarbeitung und Zurverfügungstellung von Finanzdaten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche erwerben oder errichten, Liegenschaften kaufen, vermieten und verkaufen, gewerbliche Schutzrechte und Know-How erwerben und verwerten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'000'000.-- und ist eingeteilt in 10'000 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4

Es werden keine Aktientitel ausgestellt. Bei Bedarf kann die Gesellschaft dem Aktionär jedoch eine Bescheinigung ausstellen.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. die Bewahrung der Gesellschaft als wirtschaftlich selbständiges Unternehmen;
3. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Geschäftsleitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch eine andere Person, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Der Vertreter muss nicht Aktionär sein.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Der Vorsitzende hat den Stichtagsbescheid bezüglich solcher ordentlicher Beschlüsse, die gesetzlich oder statutarisch zwingend erforderlich sind.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 12

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist in Ergänzung zu den gesetzlichen Quorumsvorschriften von Art. 704 Abs. 1 OR erforderlich für:

1. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
2. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
3. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
4. die Abänderung dieses Artikels.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7 Ziff. 2 (Wahl des Präsidenten durch GV) selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 14

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes und der Geschäftsordnung an die Geschäftsleitung. Er

erlässt das Organisationsreglement sowie die Geschäftsordnung und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation und Schaffung der börsengesetzlich notwendigen Instanzen (Überwachungsstelle, Beschwerdeinstanz);
3. Erlass der gesellschafts- und börsenrechtlich notwendigen Reglemente;
4. Festlegung der "Rules and Regulations" für die an der Börse zum Handel zugelassenen Kontrakte;
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
6. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
7. Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der börseneigenen Überwachungsstelle, sowie Ernennung und Abberufung der börsengesetzlichen Revisionsstelle und der Mitglieder der Beschwerdeinstanz;
8. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
9. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
10. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder einzelne Ueberwachungsaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement sowie eine Geschäftsordnung, die alle zu seiner eigenen Organisation und zur Schaffung der Börsenorganisation notwendigen Aspekte regeln.

Artikel 15

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C. Geschäftsleitung

Artikel 17

Es wird eine Geschäftsleitung eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung, der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Geschäftsleitung ist ferner verantwortlich für:

1. Leitung der Gesellschaft in allen Belangen, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;
2. Ausübung der Funktion der börsengesetzlichen Geschäftsleitung;
3. Antragstellung an den Verwaltungsrat gemäss Reglementen;
4. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft;
5. Meldung aller wesentlichen Börsenereignisse, insbesondere derjenigen, die zu Meldungen an die Aufsichtsbehörden führen;
6. Einstellung und Entlassung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen.

Im übrigen werden Aufgaben und Stellung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Organisationsreglement und insbesondere in der Geschäftsordnung festgelegt.

D. Revisionsstelle

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR. Als aktienrechtliche Revisionsstelle wird in der Regel die börsengesetzliche Revisionsstelle bestimmt.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 19

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 20

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der

Generalversammlung, wobei das Vertrauen der Anleger in die Börse durch grosszügige Reservebildung zu fördern ist.

Artikel 21

Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften des Art. 677 OR.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 22

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 23

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

VII. Schiedsgericht

Artikel 24

Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder Aktionären oder zwischen Mitgliedern von Organen entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich.

Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese bestimmen zusammen den Vorsitzenden. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen,

so wird der Präsident des Handelsgerichtes des Kantons Zürich ersucht, diesen zu benennen.

Für das Schiedsgericht gilt das Prozessrecht des Kantons Zürich.

VIII. Genussscheine

Artikel 25

Die Gesellschaft hat 5000 Genussscheine ausgegeben.

Die Genussscheine haben keinen Nennwert.

Sie lauten auf den Namen und sind in ihrer Übertragbarkeit den vinkulierten Namenaktien gleichgestellt.

Die Genussscheine werden nicht verbrieft. Bei Bedarf kann die Gesellschaft dem Aktionär jedoch eine Bescheinigung ausstellen.

Jeder Genussschein verleiht dem Berechtigten für den Fall der Dividendenausrichtung einen Anspruch auf $\frac{14}{3}$ mal soviel Dividende, wie auf eine Namenaktie entfällt. Im Liquidationsfall entfällt auf einen Genussschein ein $\frac{14}{3}$ mal so grosser Anteil am Liquidationsüberschuss (nach Zahlung aller Schulden einschliesslich etwaiger Aktionärsdarlehen und Rückzahlung des Aktienkapitals einschliesslich allfälliger von den Aktionären eingebrachter Aufgelder und/oder Zuschüsse etc.) wie auf eine Namenaktie.

IX. Sacheinlage und Sachübernahme

Artikel 26

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 8. Dezember 1998 von der Deutsche Börse AG, in Frankfurt am Main (D), gemäss Sacheinlagevertrag vom 8. Dezember 1998 2'000'000 auf den Namen lautende Stückaktien der Eurex Frankfurt AG, in Frankfurt am Main (D), im Wert und zum Preis von CHF 19'500'000.--. Der Übernahmepreis wird dadurch getilgt, dass der Sacheinlegerin 5000 als voll liberiert geltende Namenaktien zu CHF 1'000.-- der Gesesellschaft zuerkannt werden.

Zürich, den 13. Dezember 2004